

Gesellschaftsvertrag der TECHNOPARK KAMEN GmbH in der Fassung vom 07.07.2004	Gesellschaftsvertrag Der TECHNOPARK KAMEN GmbH Entwurf 23.11.2020	Erläuterungen/ Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§1</p> <p style="text-align: center;"><u>Firma und Sitz</u></p> <p>1. Die Firma der Gesellschaft lautet: TECHNOPARK KAMEN GmbH</p> <p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kamen</p>	<p style="text-align: center;">§1</p> <p style="text-align: center;"><u>Firma und Sitz</u></p> <p>1. Die Firma der Gesellschaft lautet: TECHNOPARK KAMEN GmbH</p> <p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kamen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;"><u>Gegenstand des Unternehmens</u></p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Gründer- und Technologiezentrums sowie die Errichtung und Betreuung des angeschlossenen Technologieparks.</p> <p>2. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt,</p> <p style="margin-left: 40px;">a) Räumlichkeiten im Gründer- und Technologiezentrum zu vermieten,</p> <p style="margin-left: 40px;">b) Grundstücke zu erwerben, zu erschließen, zu verpachten bzw. zu verkaufen,</p> <p style="margin-left: 40px;">c) Beratungsdienstleistungen im kaufmännischen und technischen Bereich für die Firmen im Gründer- und Technologiezentrum und im angeschlossenen Technologiepark</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;"><u>Gegenstand des Unternehmens</u></p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Gründer- und Technologiezentrums sowie die Errichtung und Betreuung des angeschlossenen Technologieparks.</p> <p>2. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt,</p> <p style="margin-left: 40px;">a) Räumlichkeiten im Gründer- und Technologiezentrum zu vermieten,</p> <p style="margin-left: 40px;">b) Grundstücke zu erwerben, zu erschließen, zu verpachten bzw. zu verkaufen,</p> <p style="margin-left: 40px;">c) Beratungsdienstleistungen im kaufmännischen und technischen Bereich für die Firmen im Gründer- und Technologiezentrum und im angeschlossenen Technologiepark</p>	

<p>bereitzustellen,</p> <p>d) Gemeinschaftseinrichtungen für die Firmen vorzuhalten und zu betreiben,</p> <p>e) den Technologietransfer zu fördern,</p> <p>f) für das Gründer- und Technologiezentrum und den Technologiepark Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben,</p> <p>g) sowie die Organisation von Messen und Ausstellungen, Seminaren und Verbundvorhaben mit externen Kooperationspartnern zu betreiben.</p> <p>3. Die Gesellschaft kann sich im Zuge der Verwirklichung der genannten Unternehmensziele an anderen Gesellschaften beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.</p> <p>4. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern.</p> <p>5. Der Gesellschaft können weitere Aufgaben übertragen werden.</p>	<p>bereitzustellen,</p> <p>d) Gemeinschaftseinrichtungen für die Firmen vorzuhalten und zu betreiben,</p> <p>e) den Technologietransfer zu fördern,</p> <p>f) für das Gründer- und Technologiezentrum und den Technologiepark Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben,</p> <p>g) sowie die Organisation von Messen und Ausstellungen, Seminaren und Verbundvorhaben mit externen Kooperationspartnern zu betreiben.</p> <p>3. Die Gesellschaft kann sich im Zuge der Verwirklichung der genannten Unternehmensziele an anderen Gesellschaften beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.</p> <p>4. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern.</p> <p>5. Der Gesellschaft können weitere Aufgaben übertragen werden.</p> <p>6. <u>Die Gesellschaft ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt ist.</u></p>	<p>Anpassung an Gemeindefinanzierungsrecht</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;"><u>Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember. 	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;"><u>Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 	<p>Anpassung wg. Zeitablauf</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;"><u>Stammkapital und Stammeinlagen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt <p style="text-align: center;">105.000,00 Euro</p> (in Worten: Einhundertundfünftausend Euro) 2. Auf dieses Stammkapital haben die Gesellschafter folgende Stammeinlagen zu leisten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Stadt Kamen 53.550,00 Euro 2. Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH 25.200,00 Euro 3. Städt. Sparkasse Kamen 8.400,00 Euro 4. GSW GEMEINSCHAFTSSTADTWERKE GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen 8.400,00 Euro 5. Stadt Bergkamen 6.300,00 Euro 6. Gemeinde Bönen 3.150,00 Euro 3. Die Stammeinlagen sind zum Nennbetrag in 	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;"><u>Stammkapital und Stammeinlagen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt <p style="text-align: center;">105.000,00 Euro</p> (in Worten: Einhundertundfünftausend Euro) 2. Das Stammkapital wird von der Stadt Kamen gehalten. 	<p>Anpassung wg. Rückkauf</p>

<p>bar zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;"><u>Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen</u></p> <p>Die Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteiles bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von zwei Drittel der Gesellschafteranteile.</p>	<p>ENTFÄLLT</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;"><u>Vorkaufsrecht</u></p> <p>1. Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles des Geschäftsanteiles durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.</p> <p>2. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Die Gesellschafter können sich auch einvernehmlich auf eine andere Verteilung einigen.</p>	<p>ENTFÄLLT</p>	

§ 7

Einziehung

1. Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ist mit dessen Zustimmung zulässig.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ist auch ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn
 - der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in anderer Weise in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von 8 (acht) Wochen, spätestens aber vor Verwertung des Geschäftsanteiles aufgegeben werden,
 - über das Vermögen des Gesellschafters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
 - der Gesellschafter – auch ungeachtet des Nichtbestehens entsprechender Berechtigung – seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt oder diese kündigt.
3. Die Einziehung wird durch die

ENTFÄLLT

Gesellschafterversammlung beschlossen. Dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Vom Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über den Einziehungsbeschluss beim Gesellschafter bis zur endgültigen Wirksamkeit der Einziehung ruhen die Gesellschafterrechte des betroffenen Gesellschafters mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.

4. Die Einziehung eines Geschäftsanteiles erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung. Zu deren Berechnung wird der Geschäftsanteil grundsätzlich nach dem „Stuttgarter Verfahren“ gemäß den jeweils gültigen Vermögenssteuer-Richtlinien bewertet. Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Ende des letzten Geschäftsjahres vor dem Ausscheidenszeitpunkt, soweit nicht beide Stichtage zusammenfallen.
5. Die Einziehungsvergütung ist in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, Zahlungen vor Fälligkeit zu leisten. Der jeweils offenstehende Teil der Einziehungsvergütung ist jährlich mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbH-Gesetz verstoßen würden, gelten

<p>Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.</p> <p>6. Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteiles zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung – ohne Zustimmung des ausscheidenden Gesellschafters – stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abzutreten ist, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. Abs. 4 u. 5 gelten in diesem Fall entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zur Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteiles ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters übernommen werden kann und die Gesellschaft in diesem Fall für die Erfüllung wie ein Bürge haftet. § 30 Abs. 1 GmbH-Gesetz bleibt unberührt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;"><u>Organe</u></p> <p>Die Gesellschaft hat folgende Organe:</p> <p>a) Gesellschafterversammlung b) Aufsichtsrat c) Geschäftsführung</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;"><u>Organe</u></p> <p>Die Gesellschaft hat folgende Organe:</p> <p>a) Gesellschafterversammlung b) Geschäftsführung</p>	<p>Aufsichtsrat ist fakultativ → Aufgaben wurden auf die Gesellschafterversammlung übertragen.</p>

	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;"><u>Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer der Gesellschafterversammlung</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus 8 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Kamen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bestellt werden. Für jedes Mitglied wird entsprechend ein stellvertretendes Mitglied gewählt.2. Im Verhinderungsfall eines ordentlichen Mitglieds bezieht sich die Stellvertretung in den Sitzungen immer auf die gesamte Dauer einer Sitzung.3. Die Amtszeit der Gesellschafterversammlung ist an die jeweilige Wahlzeit des Rates gebunden. Nach einer Kommunalwahl nimmt die alte Gesellschafterversammlung ihre Aufgaben bis zur Bildung einer neuen Gesellschafterversammlung wahr.4. Vor Ablauf der Wahlzeit des Rates endet das Amt eines Mitglieds in der Gesellschafterversammlung mit dem Ausscheiden aus dem Rat bzw. der Verwaltung der Stadt Kamen. Scheidet ein vom Rat bestelltes Mitglied aus, entsendet der Rat für die restliche Amtszeit ein anderes Mitglied für die Nachfolge. Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung ist die Wiederwahl von Mitgliedern zulässig.	Neu eingefügt
--	--	---------------

	<p>5. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine Entschädigung in Höhe der Entschädigung der Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse nach der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p><u>Einberufung der Gesellschafterversammlung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jährlich ist durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat, die Geschäftsführung oder einer der Gesellschafter, der 10 oder mehr v. H. der Stammeinlagen besitzt, es für erforderlich halten. 2. Jeder Gesellschafter hat das Recht, einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Die Vertreter werden jeweils für eine Wahlperiode der kommunalen Räte in die Gesellschafterversammlung entsandt. 3. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil. 4. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mittels Briefes. Für die Einberufung ist eine Frist von mindestens 1 	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p><u>Einberufung der Gesellschafterversammlung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>So oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch dreimal jährlich</u> ist durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss eine Gesellschafterversammlung <u>auf Verlangen des Rates der Stadt Kamen oder auf Antrag der Mitglieder einberufen werden, soweit dies dem Gesetz nicht entgegensteht.</u> 2. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil. 3. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder <u>elektronisch per E-Mail an die Mitglieder und die Stadt Kamen</u> unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. In dringenden Fällen kann fernmündlich oder mündlich mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. 4. <u>Die Gesellschafterversammlung kann im</u> 	<p>Anpassung der Sitzungshäufigkeit & Möglichkeiten der Einberufung.</p> <p>Ergänzung, dass Stadt Kamen zeitgleich mit den Vertretern die Unterlagen erhält.</p> <p>Ergänzung der Möglichkeit des elektronischen Versands.</p> <p>Möglichkeit der digitalen Abhaltung einer</p>

<p>Woche zwischen dem nachweisbaren Abgang der Einladung und dem Versammlungstage zu wahren. In dringenden Fällen kann telegraphisch, fernmündlich oder mündlich mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p>	<p><u>Ermessen der Geschäftsführung und in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder einem seiner Stellvertreter auch ohne Zusammenkunft an einem Ort, etwa im Wege einer Telefon-, Web- oder Videokonferenz, abgehalten werden.</u></p>	<p>Gesellschafterversammlung ergänzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;"><u>Vorsitz und Beschlussfähigkeit</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter geleitet. 2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel sämtlicher Stimmen vertreten sind. 3. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. 	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;"><u>Vorsitz und Beschlussfassung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte die oder den Vorsitzende/n sowie zwei Personen für die Stellvertretung für die in § 7 festgelegte Amtsdauer. Scheidet eine dieser gewählten Personen während der laufenden Amtszeit aus oder tritt zurück, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. 2. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Auf Antrag der Geschäftsführung können im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, elektronischer oder telegrafischer Erklärungen gefasst werden, sofern sich <u>die Mitglieder</u> in Textform mit der zu treffenden Bestimmung <u>oder</u> mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. 3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn <u>sämtliche Mitglieder</u> zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung, 	<p>Anpassung wg. Wegfall Aufsichtsrat und der anderen Gesellschafter</p>

	<p>anwesend sind.</p> <p>4. Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung nach § 8 Abs. 3 einzuberufen. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Gesellschafterversammlung in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlussfähig ist.</p> <p>5. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. <u>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Beschluss gilt als einheitliche Stimmabgabe der Stadt Kamen.</u></p> <p>6. <u>Die Vertreter der Stadt Kamen in der Gesellschafterversammlung haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an Weisungen und Beschlüsse des Rates der Stadt Kamen und seiner Ausschüsse gebunden.</u></p> <p>7. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern und der Geschäftsführung zuzuleiten. Der Schriftführer / Die Schriftführerin wird von der / dem Vorsitzenden bestimmt.</p>	
--	--	--

	8. Eine Durchschrift der Niederschrift ist dem Gesellschafter Stadt Kamen binnen zwei Wochen zu übersenden.	
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;"><u>Stimmrecht und Beschlussfassung</u></p> <p>1. Je 50,00 Euro eines Stammanteiles gewähren eine Stimme. Die dem einzelnen Gesellschafter zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Der Vertreter der Stadt Kamen kann nur nach den Weisungen des Rates Gesellschafterbeschlüsse fassen. Dringlichkeitsbeschlüsse gem. § 60 Abs. 1 GO NW sind zulässig.</p> <p>2. Es wird abgestimmt durch Zuruf oder Handaufheben oder Stimmzettel.</p> <p>3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dieser Vertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.</p>	ENTFÄLLT	Jetzt § 9; Anpassung wg. Wegfall der anderen Gesellschafter.
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;"><u>Protokollierung der Beschlüsse</u></p> <p>1. In jeder Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgen muss, ein Protokoll zu fertigen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt.</p> <p>2. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und</p>	ENTFÄLLT	Jetzt § 9; Anpassung wg. Wegfall der anderen Gesellschafter.

<p>dem Schriftführer zu unterzeichnen.</p> <p>3. Eine Abschrift des Protokolls ist jedem Gesellschafter binnen zwei Wochen zu übersenden.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p><u>Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</u></p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung. Sie bestimmt den Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr im Gesetz und in diesem Vertrag an anderer Stelle zugeteilten Angelegenheiten über</p> <p>a) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung</p> <p>b) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals</p> <p>c) sonstige Satzungsänderungen</p> <p>d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschafter, Aufsichtsratsmitglieder und gegen Geschäftsführer</p> <p>e) Auflösung der Gesellschaft</p> <p>f) Erwerb und Veräußerung von</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p><u>Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</u></p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Sie hat unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung. Sie bestimmt den Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr im Gesetz und in diesem Vertrag an anderer Stelle zugeteilten Angelegenheiten über:</p> <p>a) <u>Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung,</u></p> <p>b) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,</p> <p>c) sonstige Satzungsänderungen,</p> <p>d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen <u>Organmitglieder,</u></p> <p>e) Auflösung der Gesellschaft,</p>	<p>Anpassung wg. Wegfall Aufsichtsrat und an Gemeindegewirtschaftsrecht</p> <p>Verallgemeinert.</p>

<p>Unternehmen und Beteiligungen</p> <p>g) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes</p>	<p>f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,</p> <p>g) <u>den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des AktG,</u></p> <p>h) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,</p> <p>i) <u>Anstellung und Entlassung von Prokuristen der Gesellschaft sowie über Form und Inhalt der Anstellungsverträge mit diesen.</u></p> <p>j) <u>Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten der Gesellschaft ab Vergütungsgruppe EG 8 TVöD-VkA oder vergleichbarer Eingruppierung.</u></p> <p>k) <u>Führung eines Rechtsstreites bei einem Streitwert von über 2.500 Euro oder von besonderer Bedeutung sowie den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Betrag von 2.500 Euro überschritten wird.</u></p> <p>l) Verfügung über gewerbliche Schutzrechte sowie Abschluss von Kooperationsverträgen,</p> <p>m) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen</p>	<p>Ergänzung / Neufassung</p>
--	--	-------------------------------

	<p>Rechten, soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000,00 Euro überschritten wird,</p> <p>n) Wirtschafts- und Stellenplan sowie notwendige Nachträge,</p> <p>o) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit diese außerhalb des normalen Zahlungsverkehrs notwendig werden und soweit diese im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind,</p> <p>p) Auftragsvergabe, soweit der Gesamtansatz im genehmigten Wirtschaftsplan überschritten wird.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;"><u>Aufsichtsrat</u></p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung finden.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern. In ihn entsendet die Stadt Kamen 6 Mitglieder, und zwar den Bürgermeister und den 1. Beigeordneten, ein Mitglied des Betriebsrates der GmbH sowie drei Mitglieder, die vom Rat der Stadt Kamen in den Aufsichtsrat bestellt werden. Die übrigen Gesellschafter entsenden jeweils ein Mitglied in den Aufsichtsrat.</p> <p>3. Die Aufsichtsratsmitglieder können vertreten werden. Der Bürgermeister wird durch den Leiter des Hauptamtes und der 1.</p>	<p>ENTFÄLLT</p>	

<p>Beigeordnete durch den Leiter der Kämmerei vertreten, das Mitglied des Betriebsrates durch ein vom Betriebsrat zu benennendes Mitglied. Der Rat kann die Vertretung des Bürgermeisters und des 1. Beigeordneten im Einzelfall anderweitig regeln.</p> <p>4. Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder und ihrer Vertreter erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft.</p> <p>5. Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 5 Jahre.</p> <p>Beginn und Ende richten sich nach der Wahlperiode der kommunalen Räte in NRW. Eine vorzeitige Abberufung durch die Stelle, die das Aufsichtsratsmitglied entsandt hat, ist zulässig. Die Wiederentsendung bzw. Wiederwahl von Mitgliedern ist zulässig.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;"><u>Wahl des Vorsitzenden</u></p> <p>1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter.</p> <p>2. Die Wahl kann nur durch Beschluss der Mitglieder des Aufsichtsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln widerrufen werden.</p> <p>3. Endet das Amt des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter vorzeitig, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.</p>	<p>ENTFÄLLT</p>	

§ 16

Sitzungen und Beschlussfähigkeit

1. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den ersten oder zweiten Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von den Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 16 Abs. 2 beantragt wird, mindestens jedoch vierteljährlich. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
2. Auf Verlangen von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern muss eine Sitzung anberaumt werden.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich oder telegraphisch geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen kann schriftlich, telegraphisch, fernmündlich oder mündlich mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
4. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat ein einzelnes, der Aufsichtsratsvorsitzende ein doppeltes Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme

ENTFÄLLT

<p>des Vorsitzenden der Sitzung.</p> <p>Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse und Abstimmungen auf schriftlichem oder telegraphischem Wege erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht.</p> <p>5. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.</p> <p>6. Das Protokoll ist jedem Aufsichtsratsmitglied binnen zwei Wochen zu übersenden.</p> <p>7. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>8. Zu der ersten Sitzung des Aufsichtsrates nach Gründung der Gesellschaft lädt der Hauptgemeinbebeamte ein.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;"><u>Zuständigkeit des Aufsichtsrates</u></p> <p>1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er hat unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat beschließt außer über die ihm in Gesetz und in diesem Vertrag an anderer Stelle zugeteilten Angelegenheiten über:</p> <p>a) Anstellung und Entlassung von Geschäftsführern mit Ausnahme der</p>	<p>ENTFÄLLT</p>	

<p>Erstgeschäftsführerin/ des Erstgeschäftsführers, Prokuristen und Angestellten der Gesellschaft ab Vergütungsgruppe BAT III,</p> <p>b) Form und Inhalt der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern, Prokuristen und sonstigen Angestellten der Gesellschaft,</p> <p>c) Einstufung und Höhergruppierung von Angestellten,</p> <p>d) Gewährung von Gratifikationen und Sonderzuwendungen an Geschäftsführer und Angestellte,</p> <p>e) Verfügung über gewerbliche Schutzrechte sowie Abschluss von Kooperationsverträgen,</p> <p>f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000,00 Euro überschritten wird,</p> <p>g) Wirtschafts- und Stellenplan sowie notwendige Nachträge,</p> <p>h) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit diese außerhalb des normalen Zahlungsverkehrs notwendig werden und soweit diese im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind,</p> <p>i) Auftragsvergabe, soweit der Ansatz im</p>		
---	--	--

<p>genehmigten Wirtschaftsplans überschritten wird,</p> <p>j) Festsetzung der Entschädigungen für Aufsichtsrats- und Gesellschafterversammlungen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;"><u>Geschäftsführung und Vertretung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. 2. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. 3. Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen und Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. 4. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag und dem Gesellschaftsvertrag. 5. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer im Außenverhältnis ist unbeschränkt. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den 	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;"><u>Geschäftsführung und Vertretung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. 2. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. 3. <u>Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere auch die Verteilung der Geschäfte der laufenden Betriebsführung.</u> 4. Die <u>Gesellschafterversammlung</u> kann allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen und Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. 5. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer 	<p>Anpassung wg. Wegfall Aufsichtsrat und Zeitablauf.</p>

<p>gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, bedürfen jedoch im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, insbesondere die Punkte § 17 Abs. 2 a-i.</p> <p>6. Der Erstgeschäftsführer wird von der Stadt Kamen bestellt.</p>	<p>ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag und dem dem Gesellschaftsvertrag.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;"><u>Wirtschaftsgrundsätze</u></p> <p>1. Die Gesellschaft ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen gem. § 109 GO NW zu führen.</p> <p>2. Die Geschäftsführung stellt vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschafts- und Stellenplan auf. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögensplan, eine der Wirtschaftsführung zugrunde zu legende 5-jährige Finanzplanung sowie den Erfolgsplan. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist den Gesellschaftern sowie dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu geben.</p> <p>3. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;"><u>Wirtschaftsgrundsätze</u></p> <p>1. Die Gesellschaft ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen gem. § 109 GO NRW zu führen.</p> <p>2. Die Geschäftsführung <u>stellt rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschafts- und Stellenplan auf.</u> Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögensplan, eine der Wirtschaftsführung zugrunde zu legende 5-jährige Finanzplanung sowie den Erfolgsplan. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen. <u>Der Wirtschaftsplan ist der Stadt Kamen zur Kenntnis zu geben.</u></p> <p>3. Die Geschäftsführung unterrichtet die <u>Gesellschafterversammlung</u> mindestens <u>dritteljährlich</u> über die Entwicklung des Geschäftsjahres.</p>	<p>Anpassung nach § 108 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 14 EigVO.</p> <p>Zur Kenntnisgabe an die Gemeinde (§ 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. b) GO NRW) ergänzt.</p> <p>Anpassung Wegfall Aufsichtsrat, Gesellschafter wird durch Gesellschafterversammlung vertreten,</p>
<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;"><u>Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;"><u>Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung</u></p>	<p>Anpassung an Gemeindefinanzrecht und Wegfall andere Gesellschafter.</p>

<p>1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer zuzuleiten.</p> <p>2. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>3. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p> <p>4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die im § 53, Abs. 1, Ziffer 1 und 2 des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes (HGrG) genannte Prüfung und Berichterstattung.</p> <p>5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den</p>	<p>1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer zuzuleiten. <u>Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Die Aufstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes erfolgt entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Prüfung umfasst auch die in § 53 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) genannte Prüfung und Berichterstattung.</u></p> <p>2. <u>Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 9 GO NRW aus.</u></p> <p>3. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht dem Gesellschafter zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.</p> <p>4. Der Gesellschafter hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p>	<p>Ergänzungen Gemeindefirtschaftsrecht § 108 Absatz 3 Nr. 2 GO NRW</p> <p>Ergänzungen Gemeindefirtschaftsrecht</p>
--	---	---

<p>maßgeblichen Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Zudem sind die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ortsüblich bekanntzumachen.</p> <p>6. Dem Gesellschafter Stadt Kamen stehen die Rechte nach § 112 GO NW i. V. m. den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes (HGrG) unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen zu.</p>	<p>5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. <u>Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Ziffer 1 c GO NRW.</u></p> <p>6. Dem Gesellschafter Stadt Kamen stehen die Rechte nach § 112 GO NRW i. V. m. den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes (HGrG) unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen zu.</p>	<p>Ergänzungen Gemeindegewirtschaftsrecht</p>
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;"><u>Ergebnisverwendung</u></p> <p>1. Ein Anspruch der Gesellschafter auf Ausschüttung des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages bzw. des Bilanzgewinnes gem. § 29 Abs. 1 GmbH-Gesetz ist bis zur Fassung eines Gesellschafterversammlungsbeschlusses über die Verwendung des Ergebnisses ausgeschlossen.</p> <p>2. Die Gewinne stehen allein dem Gesellschafter Stadt Kamen zu. Lediglich der Gesellschafter Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH erhält einen Gewinnanteil bis zur maximalen Höhe von 8 v. H. seiner Stammeinlage.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;"><u>Ergebnisverwendung</u></p> <p>1. Ein Anspruch des Gesellschafters auf Ausschüttung des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages bzw. des Bilanzgewinnes gem. § 29 Abs. 1 GmbH-Gesetz ist bis zur Fassung eines Gesellschafterversammlungsbeschlusses über die Verwendung des Ergebnisses ausgeschlossen.</p> <p>2. <u>Soweit die Deckung von Verlusten nicht anderweitig sichergestellt werden kann, verpflichtet sich die Stadt Kamen, einen eventuellen Jahresfehlbetrag in Höhe von maximal des zweieinhalbfachen des Stammkapitals abzudecken. Voraussetzung ist, dass die Mittel im Haushalt der Stadt Kamen bereit gestellt sind. Hierauf können im laufenden Geschäftsjahr Abschläge geleistet</u></p>	<p>Anpassung Wegfall andere Gesellschafter sowie Ergänzung und Begrenzung Verlustübernahme.</p>

	<u>werden, wenn bereits der Wirtschaftsplan einen voraussichtlichen Verlust ausweisen muss.</u>	
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;"><u>Kündigung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals zum 31. Dezember 1994. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen; sie ist an die Gesellschaft zu richten. 2. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres zur Folge. Von diesem Zeitpunkt an ruhen die Gesellschaftsrechte des ausscheidenden Gesellschafters. 3. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder – nach Wahl der Gesellschaft – auf diese oder auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Die bei der anteiligen Übertragung auf die Gesellschafter entstehenden unteilbaren Spitzenbeträge sind den Gesellschaftern zu Bruchteilen entsprechend ihrer Beteiligung zu übertragen. Die Gesellschafter können sich auch einvernehmlich auf eine andere 	<p>ENTFÄLLT</p>	

Verteilung einigen.		
<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;"><u>Auflösung der Gesellschaft</u></p> <p>Die Liquidation der Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer vorgenommen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;"><u>Auflösung der Gesellschaft</u></p> <p>Die Liquidation der Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer vorgenommen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;"><u>Bekanntmachungen</u></p> <p>Bekanntmachungen werden, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland und im Amtsblatt der Stadt Kamen veröffentlicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;"><u>Bekanntmachungen</u></p> <p>Bekanntmachungen werden, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland und im Amtsblatt der Stadt Kamen veröffentlicht.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;"><u>Schlussbestimmungen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam bzw. undurchführbar sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit bzw. die Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. 2. Anstelle einer unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung ist diejenige wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck 	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;"><u>Gleichstellung</u></p> <p><u>Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern - Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) anzuwenden. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher und männlicher Form geführt.</u></p>	Beachtung LGG

<p>dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.</p> <p>3. Der Gesellschafter Stadt Kamen trägt den gesamten Gründungsaufwand in Höhe von 15.000,00 DM.</p>		
	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;"><u>Schlussbestimmungen</u></p> <p>Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die endgültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung möglichst umgehend so abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.</p>	